

Sexualstrafrecht aus
feministischer Sicht

W A S
HEISST HIER

VERGEWALTIGUNG?



0
Conv. 4
(33)

Teil I: Straftaten gegen die sexuelle
Integrität und Selbstbestimmung
der Frau

WAS HEISST HIER VERGEWALTIGUNG?

Sexualstrafrecht aus feministischer Sicht

417523 →

Teil I: Straftaten gegen die sexuelle
Integrität und Selbstbestimmung
der Frau

Teil II folgt und wird sich mit der
Strafbarkeit von Handlungen
befassen, welche die weibliche
Sexualität kommerzialisieren (Zu-
hältereie, Kuppelei, Frauen- und
Kinderhandel und Pornographie)



416888

Gestaltung
Edith Spettig

Druck
Rumzeis

Ausgearbeitet von:
Barbara Fischer
Elisabeth Freivogel
Susanne Sprecher-Bertschi
Lisa Stärkle
Rechtsanwältinnen und
Juristinnen, Basel

Herausgegeben von:
Demokratische JuristInnen
Basel,
Postfach 1308, Basel

Vertrieb:
Diese Broschüre kann für
Fr. 8.- beim Nottelefon für
vergewaltigte Frauen, Post-
fach 3344, 8031 Zürich,
PC 20-46760/5 bezogen wer-
den. Eine französische Version,
übersetzt von Anne-Marie
Barone, Genf, ist ebenfalls
erhältlich.

Warum ein Sexualstrafrecht von und für Frauen?

Wir haben uns mit der Situation der Frau in unserer Gesellschaft befasst und legen aus dem Gesichtspunkt eigener Betroffenheit einen kommentierten Entwurf zur strafrechtlichen Fassung bestimmter Sexualdelikte vor. Wir haben uns nicht vorgenommen und erheben nicht den Anspruch, den gesamten, möglichen oder notwendigen Sexualstrafbereich zu erfassen und einen vollständigen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten. Beispielsweise befassen wir uns nicht mit Fragen der Verletzung der sexuellen Integrität unter Homosexuellen, auch nicht mit Fragen sexueller Gewalt zwischen Frauen. Unser Interesse konzentriert sich auf Fragen sexueller Gewalt im weiteren Sinne, welche durch Männer ausgeübt wird und sich gegen Frauen richtet.

Soweit wir die sexuelle Kindesmisshandlung in unsere Überlegungen miteinbezogen haben, geht es uns um die Rückverfolgung des sexuellen Missbrauchs von Frauen durch Männer bis ins Kindesalter. Auch diesbezüglich ist deshalb ausschliesslich von Mädchen als Opfer und Männern als Täter die Rede. Eine Wertung gegenüber andern Formen und Konstellationen sexueller Gewalt ist darin nicht enthalten.

Gewalt gegen Frauen – ein kollektives Phänomen

Das Ausmass sexueller Gewalt gegen Frauen wird erst sehr langsam aufgedeckt und zur Kenntnis

genommen. Als erstes wurde die Gewalt in der Ehe, dann die sexuelle Misshandlung zahlreicher Frauen in ihrer Kindheit und seit kurzem die sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz enttabuisiert und öffentlich gemacht. Es handelt sich dabei um ein Phänomen auf kollektiver Ebene, um die Unterdrückung einer eigenständigen weiblichen Sexualität. Frauen werden nicht nur auf der individuellen Ebene, im Einzelfall, sondern auch kollektiv durch die herrschende sexuelle Gewalt verletzt und erniedrigt.

Sexuelle Gewalt als Strukturelement des Patriarchats

Sexuelle Gewalt gegen Frauen hat eine wichtige Funktion in einem frauenunterdrückenden System. Sie dient der Disziplinierung und Erniedrigung der Frau. Wenn Frauen befürchten müssen, zu Opfern sexueller Gewalt zu werden, wenn sie sich unabhängig und frei bewegen, sind sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Sie greifen auf den männlichen Begleiter zurück und werden von dessen «Schutz» abhängig. Die von Männern getragene öffentliche Meinungsbildung trägt das ihre dazu bei. Obwohl erwiesen ist, dass die meisten sexuellen Übergriffe gerade von diesen «Beschützern» ausgehen, wird das Bild der drohenden Vergewaltigung auf der Strasse als Norm aufrechterhalten. Die Vergewaltigung einzelner Frauen von unbekannten Tätern und deren Verbreitung in den Medien genügt, um alle Frauen zu

erschrecken, um Eltern dazu zu bringen, dass sie ihre Mädchen vorsichtig zurückbinden und ihnen von klein auf Umsicht und Zurückhaltung beibringen. Sexuelle Miss-handlung von Frauen soll diese auch lehren, dass ihr Wille, ihre Selbstbestimmung nicht gefragt ist, dass sie sich vielmehr den Bedürfnissen der Männer zu unterwerfen haben. Sexuelle Gewalt ist daher ein Herrschaftsinstrument, das unseren patriarchalen Strukturen immanent ist. Solange es patriarchale Gesellschaften gibt, wird sexuelle Gewalt gegen Frauen weiter existieren.

Das Mittel des Strafrechts

Es ist uns klar, dass wir mittels einer Reform des Sexualstrafrechts das Problem nicht aus der Welt schaffen können. Mit der Stigmatisierung sexueller Gewalt allein wird das Patriarchat nicht abgeschafft. Dass das Mittel des Strafrechts ein systemimmanentes und daher nur beschränkt wirksames ist, ist uns bei der praktischen Arbeit auch insofern bewusst geworden, als wir an verschiedenen Stellen Widersprüche entdeckt haben, die nicht aufzuheben waren (z.B. Begegnung der Repression durch repressive Mittel).

Wir wollen aber das Mittel des Strafrechts nicht aus der Hand geben, sondern formulieren, worum es uns geht, was wir als zu stigmatisierendes Verhalten betrachten und damit von einer Seite her das Patriarchat ankratzen. Wir wollen sagen können, worum es uns geht und die Normierung nicht

den Männern überlassen. Es ist auch eine unserer Möglichkeiten, aus dem Schweigen herauszutreten und anzuprangern, was uns entmündigt, zu tiefst in unserer Persönlichkeit verletzt und erniedrigt.

Heute stellt das Strafrecht im besten Fall ein Mittel gegen überbordende sexuelle Gewalt gegen Frauen dar, gleichzeitig ist es aber ein Mittel zur Legitimierung des üblichen männlichen Sexualverhaltens, das eben ein gerüttelt Mass an körperlicher Gewalt und Verfügungsmacht über Frauen enthält. Wir zeigen diese Mechanismen auf, indem wir die Straftatbestände tatsächlich über die sexuelle Selbstbestimmung der Frau definieren.

Allgemeines

1. Die Aneignung von Definitionsmacht

Bei den hier besprochenen Sexualdelikten geht es um den Schutz der sexuellen Integrität der Frau. Die sexuelle Integrität ist der Oberbegriff. Darin enthalten sind das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf ungestörte Entwicklung und Entfaltung der eigenen Sexualität, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und der Schutz der sexuellen Intimsphäre. Es geht um die Bestrafung von Eingriffen und Übergriffen in die Sexualität einer Frau oder eines Mädchens.

Die Tatsache, dass auch heute noch Männer die Grenzen und den Inhalt der sexuellen Integrität der Frau definieren und bestimmen, von welchem Punkt an Frauen sich in diesem Bereich mit Recht verletzt fühlen dürfen, wie das Verhalten von Frau zu interpretieren ist, bis zu welchem Punkt gewaltsames Männerverhalten im Sexualbereich normal, weil üblich ist und also auch der Sexualität der Frau zu entsprechen hat, empfinden wir als eine Anmassung der Männer.

Unser Entwurf hat zum Ziel, uns die Definitionsmacht über Inhalt und Grenzen der unter allen Umständen zu respektierenden sexuellen Integrität und Selbstbestimmung der Frau anzueignen.

Der Inhalt der weiblichen sexuellen Integrität kann nur von Frauen erfahren werden. Nur sie können diese Integrität beschreiben und

definieren. Die Frau allein hat das Recht, über ihre Sexualität, ihre Intimsphäre und ihren Körper zu verfügen und zu bestimmen. Nur ihr kommt es zu, die Grenzen zu definieren, die von jedermann zu respektieren sind.

2. Der Wille der Frau als Angelpunkt

Die sexuelle Integrität gehört unabhängig zum Kern der Persönlichkeit jedes Menschen, über den nur dieser Mensch selbst verfügen kann. Sie kommt im Wesentlichen über die Selbstbestimmung zum Ausdruck. Sie wird verletzt, wenn die Frau nicht frei über ihre sexuelle Betätigung entscheiden und ihre Sexualität gemäss ihren eigenen Entscheiden leben kann, sondern zu sexuellen Handlungen bestimmt wird, die sie nicht will und zu denen sie ihr Einverständnis nicht gegeben hat, oder die sie aus einer Zwangslage heraus nicht verweigern konnte.

Das – wie wir meinen selbstverständliche – unteilbare und uneinschränkbare sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau nehmen wir zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen. Das Selbstbestimmungsrecht und damit der Wille der Frau bildet für uns das Abgrenzungskriterium zwischen strafwürdigem und straflosem Sexualverhalten. Das Selbstbestimmungsrecht ist bei jeder Handlung gegen den Willen der Frau verletzt und jede derartige Verletzung ist untolerierbar und strafwürdig. Gewalt und Bedrohung sind in Sexualbeziehungen in jeder Form mit allen Mit-

teln zu verhindern, auch mit strafrechtlichen. Jedes Verhalten, das sich über den erkennbaren Willen der Frau hinwegsetzt oder nicht nach dem Willen der Frau fragt, beinhaltet nach unserem Verständnis Gewalt.

Gewalt wendet aber auch an, wer in einem Abhängigkeitsverhältnis dieses dazu benutzt, den Willen der Frau zu umgehen und sie damit sexuell ausbeutet.

3. Anforderungen an die Männer: Schluss mit den Unterstellungen

Die Männer haben die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass sie den Willen der Frau tatsächlich zur Kenntnis nehmen, dass dieser bei ihnen «ankommt». Im Sinne einer Sorgfaltspflicht sollen sich Männer aktiv darum kümmern müssen, danach fragen müssen, was die Frau will und was nicht. Sie haben Verantwortung dafür zu tragen, dass sie das Verhalten der Frauen nicht nach ihren eigenen Interessen interpretieren und der Frau etwas unterstellen, was sie nicht geäußert hat. Wir verlangen die Anerkennung und Durchsetzung der Rechtspflicht der Männer, den Willen und die Bedürfnisse der Frauen so zu respektieren, wie von den Frauen geäußert: Aus dem Einverständnis zu einem gemeinsamen Kaffee darf nicht auf Lust auf Sex geschlossen werden. Von der Lust zum Schmusen darf nicht auf Lust zum Beischlaf geschlossen werden. Nein heisst nein und nicht vielleicht. Vielleicht heisst, dass sich die Frau noch nicht ent-

schieden hat, nicht ja. War die Frau einmal zu Sexualhandlungen bereit, darf nicht daraus geschlossen werden, dass sie dies auch später noch will. Stösst sie ihn zurück, darf nicht interpretiert werden, dass sie sich nur ziert, im Grunde aber will. Niemals darf unterstellt werden, dass die Frau «überwältigt» und «bezwungen» werden will und dies auch noch genießt.

Mit andern Worten sollen sich Männer nicht mehr an ihren Fantasien orientieren dürfen, sondern sich an den konkreten Gefühlen und Bedürfnissen, die die Frau ihnen gegenüber äussert, orientieren müssen. Sie dürfen sich nicht an die überlieferten Schemen männlicher Sexualmoral halten, sondern müssen Einfühlungsvermögen entwickeln und die Bedürfnisse der Frau als Grenze wahrnehmen und respektieren. Jedermann hat die Pflicht, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, was die Frau will und was nicht!

Deshalb stellen wir ausdrücklich auch die fahrlässige Verletzung der sexuellen Integrität der Frau unter Strafe: Das verletzende Verhalten des Mannes ist nicht nur dann strafbar, wenn er bewusst gegen den Willen der Frau gehandelt hat oder zumindest in Kauf genommen hat, dass sie nicht einverstanden war, sondern es ist auch dann strafbar, wenn er darauf gebaut hat, dass sie nichts gegen seine Handlungen hat, aufgrund ihres Verhaltens und der Umstände aber hätte erkennen müssen, dass sie nicht einverstanden war. Deshalb reden

K O M M E N T A R

wir ausdrücklich vom fehlenden Einverständnis der Frau, um deutlich zu machen, dass der Mann die Pflicht hat, sich zu vergewissern, ob sie mit seinen Handlungen einverstanden ist.

4. Systematik, Aufnahme von Verfahrensbestimmungen

Art. 1 und 2 umschreiben, immer ausgehend vom geäusserten Willen der Frau oder des Mädchens, die Strafbarkeit verschiedener Formen der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts

Art. 3 pönalisiert die sexuelle Ausbeutung von Frauen in hierarchischen Abhängigkeitsverhältnissen.

Art. 4 trägt der Tatsache Rechnung, dass bei der sexuellen Ausbeutung von Mädchen der geäusserte Wille des Mädchens nicht alleiniger Angelpunkt sein kann: Mädchen sind, alters- oder situationsbedingt, oft nicht in der Lage, einen abwehrenden Willen zu äussern. Selbst ohne erkennbaren äusseren Zwang kann im Zusammenhang von Sexualhandlungen zwischen Erwachsenen und Kindern oft nicht von freier Entscheidung gesprochen werden. Das Selbstbestimmungsrecht erweist sich in diesem Zusammenhang als untaugliches Abgrenzungskriterium zwischen strafbarem und straflosem Verhalten. Im Zentrum steht demgegenüber die ungefährdete und eigenständige sexuelle Entwicklung des Kindes. Soweit das Mädchen aber einen abwehrenden Willen geäussert hat, bleiben Art. 1 und 2 auch in diesem Zusammenhang anwendbar.

Wir mussten z.T. auch Bestimmungen aufnehmen, die an sich insofern selbstverständlich gelten, als sie in anderen Bereichen strafbarer Handlungen unbedingt zur Anwendung kommen. Da nach unserer Erfahrung bei der Bestrafung sexueller Gewalt gegen Frauen unberechtigterweise z.T. gewisse Grundsätze ausser acht gelassen werden, mussten wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen.

Die immer wieder dokumentierten schlimmen Erfahrungen von Sexualdeliktsoffern im Strafverfahren selbst – wo sie ein zweites Mal zum ungeschützten Opfer werden – haben uns dazu bewogen, auch verfahrensrechtliche Bestimmungen in unseren Entwurf aufzunehmen, um dieser doppelten Viktimisierung vorzubeugen und die Stellung der Opfer im Verfahren zu stärken. Auch hier gehen wir davon aus, dass die konkrete Erfahrung von Frauen ernst zu nehmen ist und dass diesbezüglich unabhängig von verschiedenen kantonalen Prozessordnungen dringend Abhilfe zu schaffen ist.

Das Sexualstrafrecht befindet sich gegenwärtig in Revision: Es liegen Entwürfe einer Expertenkommission sowie des Bundesrates vor, die ständerätliche Debatte hat ebenfalls stattgefunden. In der Botschaft des Bundesrates bekennt dieser sich in den Erläuterungen zum sexuellen Selbstbestimmungsrecht der Frau, erklärt dieses Selbstbestimmungsrecht zum entscheidenden, strafrechtlich zu schützenden Rechtsgut und behauptet, dass sich die Revision genau an der Anerkennung und dem Schutz dieses Rechtes orientiere. Nach dem Studium der konkreten Revisionsbestimmungen bleibt die Frage, wo die Durchführung der Absichtserklärung geblieben ist.

In Tat und Wahrheit ist gemäss Revisionsentwurf für die Abgrenzung des strafbaren vom straflosen Verhalten nicht die Frage entscheidend, ob das Recht der Frau auf sexuelle Selbstbestimmung missachtet worden ist, sondern die Frage, ob die angewendete Gewalt das übliche und aus Männersicht tolerierbare Mass überschritten hat. Die Tatsache, dass die sexuellen Beziehungen zwischen den Geschlechtern in unserer Gesellschaft von Gewalt der Männer gegenüber den Frauen geprägt ist, wird damit als normal im Sinne von naturgegeben hingestellt. Das Sexualstrafrecht bleibt so entgegen allen Beteuerungen der Respektierung des Selbstbestimmungsrechts der Frau in den bis heute bestehenden Revisionsentwürfen, was es immer war: eben im besten Fall ein Mittel gegen über-

bordende sexuelle Gewalt gegen Frauen, gleichzeitig aber ein Mittel zur Legitimierung des üblichen männlichen Sexualverhaltens, das eben ein gerüttelt Mass an Gewalt enthält.

Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung der Frau

1. Abschnitt:

Art. 1

Straftaten

Sexuelle Nötigung

Wer die sexuelle Integrität, insbesondere das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Frau oder eines Mädchens vorsätzlich oder fahrlässig missachtet, indem er die Frau oder das Mädchen ohne ihr/sein Einverständnis zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen bestimmt, wird mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft.

Ist die Straftat unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses, insbesondere am Arbeitsplatz, in Erziehungsinstitutionen, in der engeren oder weiteren Familiengemeinschaft oder vergleichbaren Gemeinschaften begangen worden, so ist die Strafe Gefängnis.

Wer eine Frau oder ein Mädchen in anderer Weise vorsätzlich oder fahrlässig sexuell demütigt oder belästigt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 2

Vergewaltigung

Wer die sexuelle Integrität, insbesondere das sexuelle Selbstbestimmungsrecht einer Frau oder eines Mädchens vorsätzlich oder fahrlässig in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere indem er die Frau oder das Mädchen ohne ihr/sein Einverständnis vaginal, anal oder oral penetriert oder

hiezü Gegenstände benutzt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist die Vergewaltigung mittels lebensgefährdender Gewalt, unter Anwendung besonderer Grausamkeit, in besonders erniedrigender Weise, von Mehreren gemeinschaftlich, unter Ausnützung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder einer persönlichen Beziehung zur Betroffenen, oder gegenüber Minderjährigen begangen worden, so ist die Zuchthausstrafe nicht unter 3 Jahren.

Eine vorbestehende persönliche Beziehung irgendwelcher Art oder das der Strafhandlung vorausgehende Verhalten der Betroffenen darf nicht entlastend berücksichtigt werden.

Art. 3

Ausnützung der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau

Wer eine Frau durch Ausnützung ihrer Notlage oder ihre durch ein Arbeitsverhältnis, durch ein besonderes Gewaltverhältnis oder auf ähnliche Weise begründete Abhängigkeit zur Duldung oder Vornahme sexueller Handlungen bestimmt wird mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft.

Art. 4

Sexuelle Ausbeutung von Mädchen

Wer die sexuelle Integrität eines Mädchens vorsätzlich oder fahrlässig missachtet, indem er sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder von ihm verlangt, die geeignet sind,

die eigenständige sexuelle Entwicklung eines Kinder zu stören oder zu verhindern, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

Ist die sexuelle Ausbeutung des Mädchens innerhalb eines bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere in der engeren oder weiteren Familiengemeinschaft oder vergleichbaren Gemeinschaften in einem Lehrverhältnis oder unter Anwendung besonderer Grausamkeiten begangen worden, so ist die Strafe Zuchthaus.

Variante zu Art. 4

Wer als über 20jähriger Erwachsener oder Bruder oder Stiefbruder ein Mädchen unter 14 Jahren oral, anal oder vaginal penetriert oder für das Mädchen ähnlich schwerwiegende sexuelle Handlungen vornimmt oder von ihm verlangt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

Von Strafverfolgung und Strafe wird Umgang genommen, wenn bereits vor der Mündigkeit des Täters sexuelle Beziehungen stattgefunden haben, und der Täter nicht der Bruder oder Stiefbruder ist.

Wer die Straftat als Vater, Grossvater, Stiefvater, Adoptivvater, Pflegevater, Lebenspartner der Mutter, Onkel, Erzieher, Betreuer, Lehrmeister gegenüber einer Frau oder einem Mädchen unter 18 Jahren begeht, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Abschnitt:

Beweiswürdigung und Verfahren

Art. 5

Vorsatz

Wer die Einwilligung der Frau oder des Mädchens unterstellt oder sich nicht um ihren/seinen Willen kümmert, handelt vorsätzlich.

11

Art. 6

Beweiswürdigung

Die Glaubwürdigkeit der Frau oder des Mädchens wird vermutet.

Die Erörterung von Umständen, die das Opfer betreffen und nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Tathergang stehen, ist unzulässig. Insbesondere ist das sexuelle Vorleben der Betroffenen irrelevant.

Art. 7

Konfrontation/Befragung

Der Angeschuldigte ist auf Antrag der Betroffenen von Untersuchungshandlungen und Einvernahmen die ihre Anwesenheit erfordern, auszuschließen.

Die Betroffene ist in allen Stadien des Verfahrens durch speziell für diese Aufgabe ausgebildete Frauen zu befragen.

Art. 8

Nebenklage

Die Betroffene kann sich als Nebenklägerin an Verfahren und Prozess beteiligen. Sie kann sämtliche Parteirechte ausüben, insbe-

Art. 9**Art. 10**

sondere Beweisanträge stellen, Einsicht in die Verfahrensakte nehmen, sich vertreten lassen, an der Verhandlung teilnehmen und vor Gericht zu sämtlichen Anklagepunkten und zum Strafantrag Stellung nehmen, sämtliche Rechtsmittel ergreifen und ihre Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche geltend machen.

Gegen den Willen der Nebenklägerin kann das Verfahren nicht eingestellt werden.

Die Betroffene kann auch nur Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen adhäsiionsweise geltend machen.

Öffentlichkeit

Frauenorganisationen sind generell zu den Gerichtsverhandlungen zuzulassen. Im übrigen wird die Öffentlichkeit auf Antrag der Betroffenen ausgeschlossen.

Die öffentliche Namensnennung oder andere Hinweise auf die Identität der Betroffenen sind auf ihr Verlangen zu unterlassen.

Kosten

Der Neben- oder Zivilklägerin dürfen keine ordentlichen oder außerordentlichen Kosten auferlegt werden.

Die Anwältinnenkosten der Antragsstellerin werden vom Staat getragen. Der Staat hat ein

Art. 11

Regressrecht gegenüber dem Verurteilten.

Zusammensetzung des urteilenden Gerichtes

Männer können nicht Mitglieder des urteilenden Gerichtes sein.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Sexuelle Nötigung

Abs. 1 beschreibt den Grundtatbestand der im 1. Abschnitt aufgeführten Straftaten. Geschützt wird als zentrales Element der sexuellen Integrität das Recht auf Selbstbestimmung. Ausdruck der Selbstbestimmung ist der von der Frau geäußerte Wille. Ihr Einverständnis ist die Voraussetzung dafür, dass eine sexuelle Handlung zu einer erlaubten Handlung wird. Ausdrucksmittel für Ablehnung oder Einverständnis kann die Sprache oder körperliches Verhalten sein. Da aber nicht nur vorsätzliches, sondern auch fahrlässiges Missachten des Willens der Frau oder des Mädchens strafbar sind, muss sich der Mann im Zweifelsfall über die tatsächliche Gestimmtheit seiner Partnerin vergewissern. Er kann eine unklare Situation nicht mehr ungestraft nach seinem Willen interpretieren. Damit verlangen wir von den Männern das gleiche Einfühlungsvermögen und die gleiche Sorgfalt, die üblicherweise an den Tag gelegt wird, wenn es im Geschäftsleben um die gegenseitige Übereinstimmung bei einem Vertragsabschluss geht.

In den Kreis der geschützten Personen sind ausdrücklich auch Mädchen einbezogen. Damit soll deutlich gemacht werden, dass weibliche Sexualität bereits im Kindesalter beginnt und in (mädchen-gerechten) Formen auch gelebt werden darf und soll. Wie bei erwachsenen Frauen bestimmt

sich Art und Umfang sexueller Handlungen dabei ausschliesslich aus der Perspektive der Betroffenen. Soweit die Mädchen alters- und situationsbedingt in der Lage sind, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äussern, entscheidet ihr Einverständnis über die Zulässigkeit einer sexuellen Handlung. Wo die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes (noch) nicht möglich ist, greift Art. 4 (Sexuelle Ausbeutung von Mädchen) ein.

Die Strafhandlung erfasst die Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes durch körperliche sexuelle Handlungen verschiedenster Intensität: vom üblichen Begrabschen über aufgedrängte Zungenküsse bis zum Onanieren über dem Körper der Frau. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass der Strafraum sich von einem Franken Busse bis zu drei Jahren Gefängnis erstreckt.

Abs. 2 beschreibt gewisse Umstände, bei welchen die Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes der Frau innerhalb eines strukturellen Machtgefälles oder innerhalb eines Abhängigkeitsverhältnisses geschieht. Wo Frauen moralisch oder rechtlich gebunden sind, fällt es ihnen schwerer sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren. Die Ausnützung solcher Situationen wirkt strafscharfend: die Mindeststrafe beträgt in jedem Fall Gefängnis.

Abs. 3 pönalisiert nicht-körperliche sexuelle Belästigungen und Demü-

tigungen. Darunter fallen verbale Anspielungen und Äußerungen sowie Gesten und andere nonverbale Verhaltensweisen, welche eine von der Frau ungewollte Sexualisierung ihrer Person zur Folge haben.

Mit dieser Bestimmung soll vorallem den Belästigungen und Demütigungen am Arbeitsplatz und der Verharmlosung solcher Übergriffe entgegengewirkt werden.

Art. 2 Vergewaltigung

Abs. 1 Art. 2 ist Spezialtatbestand zu Art 1 und erfasst die Vergewaltigung. Wir gehen davon aus, dass jedes von der Frau oder dem Mädchen nicht gewollte Eindringen in die Körperöffnungen eine Vergewaltigung ist. Beispielsweise ist das Einführen von Flaschen etc. in die Vagina oder in den After, erzwungener Analverkehr oder erzwungene Fellatio (Penis in den Mund) für Frauen ebenso verletzend und erniedrigend wie der nichtgewollte Beischlaf (worunter eben nur das Einführen des Penis in die Vagina verstanden wird). Ein derartiges Eindringen in den Körper der Frau gegen ihren Willen stellt die tiefgreifendste Verletzung dar und ist der massivste Ausdruck der Zerstörung weiblicher Selbstbestimmung. Ein Handeln ohne Einverständnis der Frau oder des Mädchens erfüllt den Tatbestand der Vergewaltigung, ohne dass noch eine besonders geartete Gewaltanwendung oder Drohung dazukommen muss.

Es versteht sich von selbst, dass die Strafbarkeit des Angeschuldigten nicht vom Zivilstand der betroffenen Frau abhängt. Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau ist auch in der Ehe unbeschränkbar. Der Mann erwirbt mit dem Eheschluss kein Recht auf sexuelle Verfügbarkeit der Frau, sowenig wie der Beischlaf zu irgendwelchen ehelichen Pflichten der Frau gehört. Die Ehefrau hat zu jeder Zeit die volle Entscheidungsfreiheit darüber, ob sie von ihrem Mann berührt, geküsst oder sonst erregt

werden will. Sie hat auch keine besondere Rechtfertigungspflicht, wenn sie nicht mit ihm schlafen will. Der Schutz des ehelichen Intimbereiches hört da auf, wo die Würde der Frau und ihr Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität verletzt ist. Der Schutz der Ehe ist ihres Sinnes entleert, wo die Frau in dieser Ehe verletzt wird.

Die Strafandrohung beträgt ein bis 20 Jahre Zuchthaus. Die mildeste Strafe wäre also ein Jahr Zuchthaus, bedingt vollziehbar.

Abs. 2. Der 2. Absatz von Art. 2 hält eine Anzahl von strafverschärfenden Umständen fest. Am Hervorstechendsten ist dabei wohl, dass für uns die Vergewaltigung unter Ausnützung einer bestehenden persönlichen Beziehung (z.B. in der Ehe, im Konkubinat oder bei Vorbestehen von sonstigen engen Kontakten) strafscharfend zu behandeln ist. Der Missbrauch von Zuwendung oder Vertrautheit einer vorbestehenden Bekanntschaft oder Freundschaft kann eine elementare Störung der Beziehungsfähigkeit zur Folge haben. Neben der sexuellen Integrität wird auch das Vertrauensverhältnis verletzt. Der Frau wird gleichsam der Boden vollständig unter den Füßen weggezogen. Mit der bewussten Anprangerung der Ausnützung persönlicher Beziehungen, um gegen den Willen einer Frau oder eines Mädchens Sexualhandlungen zu vollziehen, machen wir persönliche Beziehungen für Frauen erst zu einem geschützten Raum für die Erprobung aller Spielarten

von Sexualität: Die Frau oder das Mädchen muss in ihrem Vertrauen darauf geschützt werden, dass sie das Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität hat, sie von ihrem Partner zu nichts gezwungen werden darf und ihre Bedürfnisse ernst genommen werden müssen. Die Folgen der Verletzung dieses Rechtes sind umso schwerer, wenn damit gleichzeitig ein Netz von seelischer und körperlicher Vertrautheit zerrissen wird.

Abs. 3 Daraus folgt bereits, dass in einer vorbestehenden persönlichen Beziehung niemals ein Entlastungsgrund für die Vergewaltigung einer Frau oder eines Mädchens gesehen werden kann. Die sexuelle Integrität gehört unabdingbar zum Kern der Persönlichkeit jedes Menschen, über welchen nur dieser Mensch selbst verfügen kann und das zu jedem Zeitpunkt. Der Schutz des jederzeitigen Selbstbestimmungsrechts der Frau darf weder abgeschwächt werden, wenn eine Bekanntschaft besteht, wenn früher einvernehmliche Sexualkontakte mit dem Täter stattgefunden haben, noch wenn sie mit dem Täter zusammenlebt oder mit ihm verheiratet ist. Das Selbstbestimmungsrecht der Frau beinhaltet aber auch, dass eine Frau jederzeit berechtigt ist, sexuelle Handlungen zu stoppen und zu verweigern und dass ein diesbezüglicher Entschluss jederzeit zu respektieren ist und der Mann zu keiner Zeit entschuldbar handelt, wenn er sich darüber hinwegsetzt. Hat die Frau bzw. Lust auf Sexual-

kontakte mit einem Mann und merkt erst im Laufe dieser Kontakte und nachdem der Partner schon erregt ist, dass es für sie nicht stimmt, so hat auch dann der Mann ihren Entschluss zum Abbruch selbstverständlich zu respektieren. Mit dem letzten Absatz von Art. 2 soll zum einen die diesbezügliche Tragweite des Selbstbestimmungsrechts der Frau unmissverständlich klargestellt werden, gleichzeitig soll damit auch verhindert werden, dass sich die Untersuchung und die Verteidigung auf das Verhalten der Frau konzentrieren und beschränken, dass alles darauf hinausläuft, zu begründen, dass die Frau eben selbst schuld sei.

Art. 3 Ausnützung der Notlage und Abhängigkeit der Frau

Mit dieser Bestimmung sollen Frauen vor sexueller Ausbeutung in verschiedenen Autoritätsverhältnissen geschützt werden. Ein Arbeitgeber oder eine «Autoritätsperson» in einer Anstalt soll eine Frau nicht sexuell ausbeuten können. Im Gegensatz zu Art. 1 Abs. 2 und Art. 2 greift dieser Tatbestand auch, wenn das Einverständnis der Frau zwar vorliegt, jedoch die realen Machtverhältnisse keine andere Entscheidung zulassen. Pönalisiert werden soll die sexuelle Ausnützung in einem hierarchischen Abhängigkeitsverhältnis.

Durch diesen Tatbestand nicht erfasst werden sexuelle Belästigungen von Mädchen (unter 16 Jahren), da hier Art. 4 greift.

Wir sind uns bewusst, dass dem Problem der Belästigung am Arbeitsplatz mittels Strafrecht nicht wirksam beigegeben werden kann, solange es keinen Kündigungsschutz gibt. Viele Frauen werden insbesondere vor einer Anzeige gegen ihren Arbeitgeber zurückschrecken, weil sie sich ja gerade um den Arbeitsplatz zu erhalten, sexuellen Handlungen nicht wirksam widersetzt haben.

Wir wollen diese auch heute allerdings in beschränkterer Form geltende Vorschrift nicht aufgeben, sondern uns vielmehr für einen Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis stark machen.

Art. 4 Sexuelle Ausbeutung von Mädchen

Abs. 1 Unser Entwurf sieht eine relative Schutzaltersgrenze von sechzehn Jahren vor, unterhalb welcher sexuelle Handlungen für strafbar erklärt werden, wenn sie geeignet sind, gegen eine eigenständige sexuelle Entwicklung eines Mädchens zu verstossen, auch wenn (vordergründig) das Einverständnis des betroffenen Kindes gegeben scheint (liegt diese erkennbar nicht vor, so gehen Art. 1+2 vor).

Eine Schutzaltersgrenze, wenn auch relativiert (s.u.) halten wir für notwendig, da gerade sexuell misshandelte Kinder, welche vorwiegend über sexuelle Kontakte Zuwendung von Männern erhalten haben, ihrerseits gegenüber Männern sexuell aktiv werden, in der Hoffnung Liebe und Zärtlichkeit zu bekommen. Es ist denkbar, dass solche Beziehungen von tatsächlicher Zuneigung getragen sind oft aber werden die Mädchen einseitig zur Befriedigung einer männlichen Erwachsenensexualität ausgebeutet. Eine solche Tendenz zeigt sich auch in der Zunahme der Kinderprostitution und der Kinderpornographie. Solange Mädchen noch in der Pubertät sind, ist die Chance, dass sie ihre eigenen Bedürfnisse wahrnehmen und sich gegen Übergriffe zur Wehr setzen, reduziert.

Die Relativierung der Schutzaltersgrenze in Bezug auf die Arten strafbarer Handlungen erscheint uns aus mehreren Gründen wichtig:

ungestörte sexuelle Entwicklung des Mädchens. Dazu gehört jedoch nicht nur die Vermeidung von Übergriffen auf die sexuelle Integrität, sondern auch die Möglichkeit, frei von Angst und Schuldgefühlen sexuelle Erfahrungen machen zu können. Durch die bisherige Altersgrenze, unterhalb derer nach Gesetz und Rechtsprechung praktisch keine körperlichen Kontakte möglich sind, die zweifelsfrei nicht sexueller Natur sind, wurde der gesamte Bereich einer autonomen Sexualität von Mädchen tabuisiert, oder als bedrohlich wahrgenommen. Wir sind jedoch der Meinung, dass für die Entwicklung einer eigenen Sexualität, die Erfahrung vielfältiger körperlicher Formen von Zuwendung notwendig sind, und dass eine Abgrenzung von ihrem äusseren Erscheinungsbild her in schädliche und unschädliche, sexuelle und asexuelle Handlungen unsinnig ist.

Aus dem gleichen Grund, wie wir uns weigern, sexuelle Gewalt an Frauen über die äussere Erscheinungsform zu definieren und stattdessen die Grenze aus der Perspektive der Betroffenen ziehen, verlangen wir auch, dass sich Männer bei Körperkontakten mit Mädchen deren kindliche Perspektive zu eigen machen. Diese offene Formulierung erfordert einen selbstkritischen und differenzierten Umgang mit Mädchen. Statt Lolita-Fantasien muss die tatsächliche Entwicklungsstufe eines Mädchens Orientierungsmasstab für Art und Umfang sexueller Handlungen werden. Unter Handlungen

lung eines Mädchens zu gefährden, fallen sicher jede Art von Penetration, solange die Organe eines Kindes noch nicht genügend entwickelt sind und ähnliche schwerwiegende Handlungen, die sich einseitig an der Befriedigung des Erwachsenen orientieren und das Mädchen zum Objekt erniedrigen. Eine weitere Differenzierung muss durch die Enttabuisierung dieses Themas und eine opferidentifizierte Rechtsprechung geleistet werden.

Abs. 2 Wird eine wie oben beschriebene Tathandlung von Familienmitgliedern, Personen, die mit dem Mädchen eine familienähnliche Gemeinschaft bilden oder denen das Mädchen zur Erziehung oder Betreuung anvertraut ist, oder von denen das Mädchen in anderer Weise abhängig ist begangen, so wirkt sich dieser Umstand straf erhöhend aus. Gleich wie die Ausnutzung vorbestehender persönlicher Beziehungen für Sexualkontakte ohne Einwilligung der Frau eine doppelte Verletzung darstellt, wirkt sich auch bei Mädchen die Verknüpfung von nicht altersgemässen sexuellen Handlungen mit Vertrauensbeziehungen doppelt zerstörerisch aus.

Variante 2 zu Artikel 4

Da auch bei der von uns oben dargestellten Lösung mit variablem Schutzalter gewisse Mängel nicht ausgemerzt wurden, konnten wir uns nicht definitiv gegen eine Lösung mit fester Schutzaltersgrenze entscheiden.

Unser Hauptvorschlag gibt Gerichten und Gutachterinnen einen grossen Ermessensspielraum. Wir wissen nicht, ob dieser in unserem Sinne ausgefüllt würde. Zudem ist die generalpräventive Wirkung einer relativen Altersgrenze weniger gross. Es würde nicht mehr für jedermann klar sein, wann sexuelle Handlungen mit Mädchen tabu sind. Es könnten insbesondere auch Unsicherheiten bei Erziehungspersonen entstehen. Die Variante 2 ist ganz allgemein konkreter und bietet daher auch grössere Rechtssicherheit.

Nachteil der Bestimmung unserer 2. Variante ist ganz klar, dass damit das Selbstbestimmungsrecht von Mädchen unter 14 Jahren bezüglich ihrer Sexualität letztlich in Frage gestellt ist. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zum Grundgedanken unseres Entwurfs. Anzeigen werden bei sexuellen Übergriffen auf Mädchen anders als bei Frauen nicht durch die Betroffenen selber sondern i.d.R. durch Erziehungspersonen gemacht, was das Selbstbestimmungsrecht ohnehin schon einschränkt.

Schwierig scheint uns zudem die Beurteilung, ab welchem Alter Mädchen schon sexuell aktiv werden können und sollen.

Beschränkt haben wir hier die Strafbarkeit auf eindeutige sexuelle Handlungen der einschneidendsten Art. Dadurch soll für Erziehungspersonen schon aus dem Gesetzestext hervorgehen, dass die im Kindesinteresse liegenden alltägli-

chen Berührungen nicht tabu sind. Wir wollen Kindern möglichst viel notwendige Zärtlichkeit garantieren.

Was regeln wir im Gesetzestext?

- Vorab wird das Schutzalter auf 14 Jahre hinabgesetzt. Über 14jährigen Mädchen das Recht auf sexuelle Betätigung abzusprechen, ist für uns nicht akzeptabel. Wir gehen vor allem davon aus, dass ein über 14jähriges Mädchen sein Sexualleben selber bestimmen kann. Bei einer Verletzung dieses Selbstbestimmungsrechts gelten die Art. 1 und 2.
- Sexualekontakte mit unter 14jährigen Mädchen sollen nur dann strafbar sein, wenn der Täter über 20 Jahre alt ist oder zur Familiengemeinschaft gehört (Bruder). Einvernehmliche Sexualekontakte zwischen ungefähr Gleichaltrigen «Fremden» sollen nicht strafbar sein.
- Die strafbaren Handlungen werden beschränkt auf orale, anale oder vaginale Penetration oder für das Mädchen ähnlich schwerwiegende sexuelle Handlungen.

Gemäss bisherigen Revisionsvorschlägen und bisheriger Diskussion soll nur der unter Gewaltanwendung, schwerer Drohung oder Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit erzwungene aussereheliche Beischlaf (ausschliesslich Penis in Vagina!) uneingeschränkt strafbar sein. Gefordert ist Gewaltanwendung über das übliche Mass hinaus (sic!). Wie die bisherige Erfahrung zeigt, wird die Schranke sehr hoch angesetzt, die Frau muss schwer misshandelt worden sein. Dasselbe gilt für die Frage, wann eine Drohung schwer und wann die Frau widerstandsunfähig ist. Wehrt sich eine Frau aus Angst körperlich nicht sehr stark, in der Hoffnung, wenigstens ohne schwere Körperverletzung davonzukommen, so ist sie nicht vergewaltigt worden.

Für derartige und andere sexuelle Gewalt gegen Frauen ist schon gar kein Sexualstraftatbestand vorgesehen worden: Zwingt bspw. ein Mann eine Frau dazu, sich auszuziehen, betastet er sie oder onaniert er über ihrem Körper, bleibt er straflos.

Selbst wo die hohen Schranken der Strafbarkeit erfüllt sind, der aussereheliche eigentliche Beischlaf also unter akzessiver Gewaltanwendung erzwungen wurde, kann der Täter milder (sic!) bestraft werden, wenn vor der Tat eine Beziehung zwischen Opfer und Täter bestand: Vergewaltigung im Konkubinats- oder bei anderweitiger vorbestehender persönlicher Beziehung ist aus Mörsersicht also weniger schlimm!

Inwieweit die Ehefrau überhaupt ein – wenn auch noch so beschränktes – sexuelles Selbstbestimmungsrecht beanspruchen darf, ist noch offen: Gemäss bundesrätlichem Entwurf hat sie überhaupt kein Selbstbestimmungsrecht. Nach der ständerätlichen Debatte soll die durch exzessive Gewaltanwendung vergewaltigte getrennt lebende Ehefrau auf ihren Antrag strafrechtlichen Schutz erhalten.

Gemäss dem bundesrätlichen Revisionsvorschlag soll ausgerechnet die Erlangung des Beischlafs unter Ausnützung eines Arbeitsverhältnisses herausgestrichen werden und dies kommentarlos.

Die absolute Schutzaltersgrenze wird bei 16 Jahren belassen. Damit wird den Mädchen jede sexuelle Betätigung abgesprochen. Bestehen trotzdem – auch völlig altersadäquate – Sexualkontakte, so wird selbst der ungefähr gleichaltrige Freund des Mädchens bestraft.

Art. 5 Vorsatz

Mit dieser Bestimmung soll unmissverständlich verdeutlicht werden, dass die Regeln der Strafrechtslehre auch im Zusammenhang der Sexualdelikte zur Anwendung gelangen müssen:

Wer in Kauf nimmt, dass das Einverständnis der Frau oder des Mädchens zu den Sexualhandlungen unter Umständen nicht vorliegt, sowie wer sich über das Einverständnis der Frau oder des Mädchens überhaupt keine Gedanken macht, d.h. wer sich um diese Frage gar nicht kümmert, handelt vorsätzlich.

Wer in gutem Glauben darauf vertraut, dass das Einverständnis der Frau oder des Mädchens vorliegt, bei pflichtgemässigem Verhalten aus den Umständen und aus dem Verhalten der Frau oder des Mädchens aber hätte erkennen müssen, dass ihr/sein Einverständnis nicht vorlag, handelt fahrlässig.

Es versteht sich von selbst, dass natürlich auch der Täter vorsätzlich handelt, der sich bewusst und in voller Kenntnis seiner Bedeutung über den Willen einer Frau oder eines Mädchens hinwegsetzt.

Hier wird nochmals verdeutlicht, dass jedermann die Pflicht hat, sich zu vergewissern, ob und wieweit seine Partnerin eine intime Beziehung will oder nicht. Vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflicht ist strafbar.

Art. 6 Beweiswürdigung

Abs. 1 Bei der Untersuchung und Verfolgung jeder anderen Straftat (bspw. Diebstahl, Raub, Betrug, Körperverletzung etc.) gehen Untersuchungsbehörden, Gerichte und auch Rechtslehre von den Angaben der Geschädigten und deren grundsätzlicher Glaubwürdigkeit aus. Die Nachforschungen und Untersuchungen konzentrieren sich primär auf das Auffinden zusätzlicher Beweismittel, welche die Angaben der Geschädigten stützen.

Bestreitungen ermittelter Tatverdächtiger lassen diesen bei Vorliegen von Zeugenaussagen Geschädigter im allgemeinen keine grosse Hoffnung auf Freispruch, Zeugenaussagen Geschädigter werden selten angezweifelt, ausser es handelt sich um Aussagen von Personen, die ihrerseits als straf-tatsverdächtig oder als bspw. psychisch geschädigt erscheinen.

Der Grundsatz, dass die Angaben von durch Straftaten Geschädigten ernst zu nehmen und von deren Glaubwürdigkeit auszugehen sei, wird abstrakt wohl nicht bestritten.

Die ganze konkrete Erfahrung von Frauen in Verfahren über Sexualstraf-taten zeigt mit überwältigender Deutlichkeit, dass diesem Grundsatz in keiner Weise nachgelebt wird, dass er in Sexualstrafverfahren vollständig ausser Kraft gesetzt ist. Die betroffenen Frauen erleben unvermittelt, wie sich das gesamte Verfahren von Anfang an darauf konzentriert, die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen und ihrer Person zu überprüfen. Es wird mit Enthusias-

mus, Akribie und Beharrlichkeit nach Ungenauigkeiten und Widersprüchen in ihren Angaben, nach ihrer sexuellen Vorleben, nach ihrer Verhaltensweisen vor und während der Tat geforscht und danach, welche Motive sie allenfalls für eine ungerechtfertigte Anschuldigung haben könnten, ob sie provoziert haben, was sie sich vom Strafverfahren erhoffen etc. Mit anderen Worten besteht die reale Erfahrung von Frauen darin, dass sich das Verfahren verkehrt und in erster Linie gegen sie wendet: Mit einem Mal konzentrieren sich die Nachforschungen und Untersuchungen primär auf das Auffinden von Hinweisen und Beweismitteln, welche die Angaben der betroffenen Frauen entkräften!

Die von Sexualstraf-taten betroffenen Frauen werden primär und leichthin als unglaubwürdig, als mit-schuldig oder als psychisch gestört behandelt. Sie kommen sich schlussendlich vor, als wären nicht die Täter, sondern sie selbst angeklagt. Dieses mannigfach dokumentierte Erleben ist real, denn sie werden tatsächlich nicht wie Geschädigte in anderen Strafverfahren, sondern wie andere Personen, die von den Behörden nicht ernst genommen werden wie Angeschuldigte oder psychisch gestörte Personen behandelt.

Das Misstrauen gegenüber von Frauen und das Nicht-Ernstnehmen von Frauen in Sexualstrafverfahren ist gleichzeitig eine tiefgreifende Verletzung aller Frauen und macht das Vorhandensein von Sexualstrafnormen im Gesetz zur

Farce. In Tat und Wahrheit wird die Wahrung ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung nicht durchgesetzt. Das wissen Frauen und dieses Wissen sitzt tief: Deshalb die grossen Dunkelziffern.

Die beschriebene Art der Durchführung der Untersuchung wird oft mit dem Hinweis auf die schweren Folgen einer Verurteilung und der Gefahr einer Falschanschuldigung gerechtfertigt. Damit wird immer wieder unterschoben, dass die Gefahr einer Falschanzeige bei diesen Delikten besonders gross sei. Es wird Frauen unterschoben, sie würden Falschanzeigen in diesem Bereich als besonderes Mittel der Vergeltung oder zur Verschleierung ihrer Sexualaktivitäten missbrauchen. Plötzlich steht so das besondere Schutzbedürfnis unschuldiger Männer vor den perfiden Missbrauchsabsichten der Frauen im Vordergrund. Dieser besondere Vorsichts- und Schutzanspruch, welcher Angeschuldigten in anderen Strafverfahren nicht im entferntesten in diesem Masse zugestanden wird und auch in diesem Sinne aus Sexualstraftätern eine besondere Kategorie von Straftätern macht, entbehrt jeder realen Grundlage: Die tatsächliche Anzahl der Falschanschuldigungen ist verschwindend gering und in keinem Falle grösser als bei anderen Deliktsarten; auf der anderen Seite wird die nichtangezeigte Dunkelziffer allseitig als sehr hoch eingeschätzt! Daraus kann mit Vernunft nur ein Schluss gezogen werden: Frauen scheuen sich immens und zögern, Anzeige zu erstatten. Sie tun sich ausserordentlich schwer

damit, diesen Schritt zu tun. Zu behaupten, es bestünde die Gefahr des Missbrauchs von Strafanzeigen durch Frauen und es sei deshalb besondere Vorsicht geboten, ist auf dem realen Hintergrund gleichzeitig absurd und pervers.

Es geht hier nicht um die Umkehr der Beweislast, sondern um die Herstellung des Normalzustandes: Es ist im Interesse der Frauen dringend geboten, die Aufmerksamkeit der Strafuntersuchung endlich auch im Sexualstrafbereich auf die Tatverfolgung zu konzentrieren. Die Festschreibung des Grundsatzes, dass von der Glaubwürdigkeit der Betroffenen auszugehen sei, soll dazu dienen und vor Augen führen, dass diesem Grundsatz auch hier nachgelebt wird und nachzuleben ist.

Dies gilt auch und gerade in Bezug auf die Glaubwürdigkeit von Mädchen; es muss entschieden dem Irrglauben entgegengewirkt werden, dass die Aussagen von Mädchen mit besonderer Vorsicht aufzunehmen seien. Die Strafverfolgungsbehörden sitzen immer wieder mit grosser Bereitwilligkeit und Leichtfertigkeit dem verhängnisvollen Mythos auf, dass Schilderungen von Kindern von Sexual- und anderen Phantasien geprägt seien – wie wenn traumatische Erlebnisse erfunden werden könnten! Dieser Mythos hält sich hartnäckig, obwohl mannigfach von Fachleuten widerlegt.

Abs. 2 Auch die Aufnahme dieser Bestimmung geht von der realen Erfahrung von Frauen im Sexual-

ANMERKUNGEN



strafverfahren aus: Diese zeigt, dass die Erörterung von Umständen aus dem Vorleben der Betroffenen dazu dient, wiederum ihre Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen oder ihre Einwilligung zu unterstellen oder die Tat als minder schwer hinzustellen (bspw. weil aus männlicher Sicht die Verletzung einer vergewaltigten Frau mit sexueller Erfahrung offenbar weniger schlimm ist oder auf ihre Einwilligung geschlossen werden kann). Hat die Frau beispielsweise früher einmal nach kurzer Bekanntschaft mit einem Mann geschlafen, so darf der Angeschuldigte grundsätzlich davon ausgehen, dass es bei ihm auch so ist.

Überdies sind diese Befragungen über die Intimsphäre der Frau eine durch nichts zu rechtfertigende seelische Tortur, eine weitere schwere Verletzung und Demütigung und können das verbleibende Selbstbewusstsein der Frau vollends zerstören.

Wiederum wird bei keiner vergleichbaren Deliktsskategorie das Vorleben der Geschädigten oder Umstände, die mit der Tat unmittelbar nichts zu tun haben, im Strafverfahren aufgegriffen. Es ist absolut kein Grund ersichtlich, der dies bei Sexualstraftaten rechtfertigen könnte, ausser mit allen Mitteln die Geschädigte in Misskredit zu bringen. Für die Beurteilung der Tat und der zugefügten Verletzung können wie bei den anderen Straftaten nur die Umstände und Vorgänge der Tat selbst, niemals das damit nicht zusammenhängende Vorleben der Geschädigten relevant sein.

Art. 7 Konfrontation/ Befragung

Abs. 1 Opfer von Sexualstraftaten ertragen oft lange Zeit selbst die Gegenwart irgendwelcher Männer nicht mehr. Erst recht sind viele psychisch und seelisch derart zerstört, dass sie schlicht aus Gesundheitsgründen der Zumutung einer Konfrontation mit dem Täter nicht ausgesetzt werden können. Nicht selten verweigern betroffene Frauen die Anzeige oder die Fortführung des Verfahrens aus dem einfachen Grund, dass sie den Gedanken nicht ertragen können, sie müssten oder würden dem Täter noch einmal begegnen. Bei jeder Begegnung laufen sie Gefahr, erneut zurückgeworfen zu werden und zusammenzubrechen.

Es gibt keine Gründe, die den Vorrang vor der Gesundheit der betroffenen Frauen haben, auch keine stichhaltigen strafrechtlichen oder strafprozessrechtlichen Bedenken: Das Recht des Angeschuldigten, Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen kann ohne weiteres ohne physische Konfrontation gewährleistet werden, wie dies in anderen Ländern mannigfach praktiziert wird. Der Verteidiger des Angeschuldigten kann bei entsprechenden Einvernahmen der Geschädigten zugelassen werden. Die Fragen können schriftlich formuliert werden. Gemäss EMRK (Europ. Menschenrechtskonvention) ist es zulässig, auf eine Konfrontation zu verzichten, wenn sie für das Opfer unzumutbar ist. Das in dieser Bestimmung formulierte Recht der Betroffenen soll überdies die

Behörden endlich dazu bringen, die Situation und Verletzung der Betroffenen und deren Folgen ernst zu nehmen und ihnen auch im Verfahren selbst Rechnung zu tragen. Es gibt den Frauen ein wichtiges Mittel in die Hand, sich nach der Tat vor zusätzlichen unnötigen Schädigungen zu schützen und trotzdem ihren Teil zur Durchsetzung des Schutzes ihrer sexuellen Integrität zu leisten.

Abs. 2 Eine angemessene – und nicht erneut verletzende – Befragung der Opfer von Sexualdelikten setzt Wissen um die spezielle Problematik, um die Auswirkungen der Verletzungen bei den Opfern, um ihre Situation, um strukturelle sexuelle Gewalt gegen Frauen, sowie grosses Einfühlungsvermögen voraus. Überdies kann Frauen und Mädchen, die sexuell missbraucht und gedemütigt wurden, schlicht nicht zugemutet werden, die Verletzung ihrer Sexualität und ihre Demütigung unmittelbar nach der Tat vor Männern ausbreiten zu müssen. Der Möglichkeit einer männlichen Solidarisierung mit dem Täter muss zudem zum Vorneherein vorgebeugt werden.

Art. 8 Nebenklage

Die heutige Stellung der Geschädigten im Strafverfahren ist äusserst schwach. Sie ist vollständig von den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden abhängig und hat praktisch keine Möglichkeiten, sich selbst zu wehren. Die heutige Stellung der Geschädigten in den Strafprozessordnungen mag für andere Deliktsarten genügen, wo, wie oben ausgeführt, die Untersuchungen tatsächlich auch im Interesse der Verletzten durchgeführt wird und die Behörden diesen wohlwollend gegenüberstehen.

In Sexualdeliktsverfahren ist dies nicht der Fall, viel zu oft erfährt die Verletzte nicht Hilfe, sondern sieht sich Anzweiflung, Misstrauen, Unverständnis und Ablehnung von Seiten der Behörden ausgesetzt. Zu oft und zu schnell werden die Verfahren nicht weiterverfolgt und eingestellt. Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, dass sich männliche Behördenmitglieder schnell – bewusst oder unbewusst – mit dem armen Angeschuldigten solidarisieren. Die Angst vor einer Falschanschuldigung und der diesbezügliche Verdacht liegt ihnen jedenfalls offensichtlich näher als die Solidarisierung mit und die Interessen der betroffenen Frau. Anders sind die schlechten Erfahrungen der Frauen nicht zu erklären.

Die Stellung der Geschädigten im Verfahren muss deshalb dringend und unbedingt verstärkt werden. Sie benötigt eine vollwertige Prozess-Stellung, damit sie – sofern sie dies will – selbst aktiv werden,

sich selbst wehren kann und um sicherzustellen, dass ihre Rechte und ihre Interessen wahrgenommen werden. Es muss gewährleistet werden, dass sie Unterstützung und Rechtsbeistand mit entsprechenden Befugnissen beiziehen kann und nicht weiter sich selbst überlassen und ausgeliefert ist.

Eine genaue Aufzählung ihrer Rechte im Verfahren ist notwendig, um den Umfang der Nebenklage klarzustellen, da das Institut der Nebenklage im schweizerischen Recht nicht eindeutig umschrieben ist. Die kantonalen Prozessordnungen sind in Bezug auf die Verfahrensrechte der Geschädigten sehr unterschiedlich ausgestaltet: Zum Teil kommen sie dem Institut einer Nebenklage nahe, zum Teil verweisen sie die Betroffene verfahrensrechtlich in eine Statistinnenrolle. Als besonders gravierend erweist sich die Tatsache, dass sie grundsätzlich zur Verschuldensfrage nicht Stellung nehmen kann: Dadurch ist es ihr gänzlich verwehrt, ihre Sicht des Verhaltens des Angeschuldigten überhaupt einzubringen. Entsprechend gestalten sich denn meist auch die Prozesse: Alles konzentriert sich auf den Gesichtspunkt des Täters, als ob das Opfer nicht existierte! Damit ist bereits prozessrechtlich der Grundstein dafür gelegt, dass sich Täter leicht entlasten und die Schuld dem Opfer zuschieben können.

schon praktisch ausschliesslich aus Männersicht betrachtet und bewertet. Männersicht und Frauensicht, Männererlebnis und Frauenerlebnis sind aber eben nicht identisch! Es ist unbedingt notwendig, die Darlegen der Vorgänge aus der Sicht des Opfers institutionell vollumfänglich abzusichern, ansonsten werden die Frauen «vaporisiert», d.h. behandelt, als ob sie gar nicht existierten.

Schliesslich ist es auch deshalb immens wichtig, dem Opfer die Mittel zur Verfügung zu stellen, um sich selbst aktiv am Verfahren beteiligen zu können, weil dies nachgewiesenermassen die Verarbeitung der schlimmen Erlebnisse fördern kann. Untersuchungen haben beispielsweise ergeben, dass betroffene Skandinavierinnen, denen opfergerechte Behandlung und Verfahrensrechte zur Verfügung stehen, sich wesentlich schneller wieder auffangen können als ihre weniger glücklichen europäischen Kolleginnen.

Entscheiden sich betroffene Frauen dafür, sich – aus welchen Gründen auch immer – am Verfahren nicht in diesem Sinne direkt zu beteiligen, so bleibt es ihnen offen, lediglich ihre Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen geltend zu machen und sich im übrigen nicht einzuschalten.

Vorgänge im Sexualbereich werden ohnehin auch institutionell

Art. 9 Öffentlichkeit

Nach heutiger Praxis wird oft – meist ohne weiteres – auf Antrag des Täters die Öffentlichkeit vom Prozess ausgeschlossen. Die sonst so hochgelobte öffentliche Kontrolle bei Strafverfahren wird damit ausgerechnet bei Verfahren ausgeschaltet, die im kollektiven Interesse von über der Hälfte der Bevölkerung dringend dieser Kontrolle bedarf! Das Ausmass an sexueller Gewalt gegen Frauen lässt es nicht zu, die Verschwiegenheit im Interesse des einzelnen Täters aufrechtzuerhalten. Zumindest die Frauenorganisationen (Nottelefone etc.) sind deshalb im kollektiven Interesse aller Frauen immer zuzulassen, damit ein Minimum an öffentlicher Kontrolle garantiert ist und die Verschwiegenheit endlich gebrochen wird, sowie damit die Gerichte sich der Konfrontation mit der Sichtweise und Erlebniswelt der Hälfte der Bevölkerung nicht weiter ohne Folgen entziehen können.

Abs. 2 Mit dem 2. Absatz wird klargestellt, dass im übrigen in erster Linie das Interesse des Opfers den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigt.

Der letzte Absatz schliesslich zielt gegen die (Sensations-) Presse: Immer wieder wird der Sachverhalt in der Berichterstattung so dargestellt, dass die Opfer identifiziert werden können. Selbstredend hat dies für die betroffenen Frauen fatale emotionale Konsequenzen! Die Presse soll deshalb im Strafgesetzbuch selbst in diesem Zusammenhang nochmals auf ihre Pflichten hingewiesen werden.

Art. 10 Kosten

Abs. 1 Heute legen 26 kantonale Prozessordnungen fest, wer die Kosten des Verfahrens tragen muss. Die Frage scheint uns aus folgenden Erwägungen von so grosser Bedeutung, dass eine einheitliche Bestimmung im Bundesrecht aufgenommen werden muss.

Heute riskiert die Frau im Falle ihres Unterliegens mit Gerichts- und Anwältinnenkosten belastet zu werden. Da die Verurteilung eines wegen Sexualdelikten Angeschuldigten sowohl in straf- wie in zivilrechtlicher Hinsicht weitgehend davon abhängig ist, ob die Betroffene den nötigen Beweis für die Straftat erbringen kann was in diesen Verfahren besonders schwierig sein dürfte besteht ein grosses Kostenrisiko für die Frau. Es ist für sie besonders hart, wenn sie in einem Verfahren, von dem sie keinen materiellen Gewinn zu erwarten hat, auch noch zu Kosten verurteilt wird.

Die Kostentragung durch den Staat rechtfertigt sich auch insofern, als eine Frau durch die Anstrengung eines Prozesses Kollektivinteressen der Frauen wahrnimmt.

Der der Kostentragungspflicht üblicherweise mit zugrundeliegende Gedanke, mutwillige Prozessführung zu verhindern, kann hier nicht zum Tragen kommen. Entgegen der in gewissen Kreisen hartnäckig verbreiteten Ansicht, werden sich Frauen hüten, grundlos ein für sie so unangenehmes Verfahren anzuzetteln.

Auch wenn die Kostenüberbin-

ANMERKUNGEN

dung in der Praxis vielleicht bisher nicht allzu häufig vorgekommen sein mag, besteht doch eine gewisse Unsicherheit bezüglich dem Kostenrisiko, die abschreckend wirken kann. Namentlich kann sich die Praxis jederzeit verschärfen, wenn Angeschuldigte oder deren Verteidigerinnen plötzlich offensiver die Kostenüberbindung fordern würden.

Sollte die Kostenüberbindung in der Praxis jedoch nicht von grosser Bedeutung sein, drängt sich eine klare Verichtsregelung geradezu auf.

Mit der Einführung der Nebenklage dehnt sich der Prozess aus, was auch die Kosten steigert und das Risiko für die Frau erhöht. Dies könnte den Vorteil der Nebenklage wieder aufheben.

Abs. 2 Die Verbeiständung ist für eine Frau auch aus psychischen Gründen sehr wichtig. Zudem ist auch das Rechtliche nicht gerade anspruchslos. Beweiswürdigung und die oft verhandene Komplexität des Sachverhalts verlangen rechtliche Verbeiständung.

Nach bestehendem kantonalem Prozessrecht riskiert die Frau, dass sie das Honorar für die von ihr beauftragte Anwältin selber berappen muss. Anwältinnenkosten bleiben noch viel eher an ihr hängen als Gerichtskosten. Hier geht es dann, besonders bei mehrjährigen Prozessen, um hohe Beträge.

Einer Frau, die sich wirksam vertreten lassen will, soll aber kein materieller Nachteil aus dem Prozess

entstehen können. Das Kostenrisiko hält die Frau ab, Beweisanträge zu stellen, es hält sie ganz allgemein davon ab, ihre Interessen zu wahren.

Die Frau muss daher von jeglichem Kostenrisiko befreit werden.

Ist der Angeschuldigte finanziell belastbar, soll dem Staat ein Regressrecht gegen ihn zustehen.

Art. 11 Zusammensetzung des urteilenden Gerichts

Frauen entwickeln in der Folge eines körperlichen Missbrauchs oft grosse Ängste und ein tiefes Misstrauen gegenüber Männern. Es ist für sie oft unerträglich, vor einem Männergericht über das Erlittene zu sprechen. Sie fürchten, männlichen Vorurteilen ausgesetzt und zur Angeklagten gestempelt zu werden.

Da die Frau nach dem Gesetzesvorschlag Partei im Prozess werden soll, muss ihre Situation stärker als bisher berücksichtigt werden.

Männer haben nicht gelernt, sich in weibliches Denken und Fühlen zu versetzen. In unserer von Männern beherrschten Welt ist die männliche Perspektive zugleich die «menschliche» Sicht der Dinge. Männer definieren, wie Frauen denken, handeln, fühlen.

Frauen sind aber in unserer patriarchalen Gesellschaft von klein auf dazu erzogen worden, die Welt aus der männlichen Perspektive zu betrachten. Ein Ausdruck dafür ist etwa, dass Mütter es ebenso ausgezeichnet verstehen, ihren Söhnen männliches Denken und Verhalten beizubringen wie sie ihre Töchter auf ihre Frauenrolle vorbereiten.

Frauen können das Geschehene aber auch aus der Perspektive der betroffenen Frau begreifen. Nur Menschen, die selber Unterdrückung erlebt haben, können die Diskriminierung anderer nachempfinden. Alle Frauen sind in ihrem Leben mit körperlichen Misshandlungen

gen resp. mit der Angst davor konfrontiert worden. Jede Frau kennt das Trauma der nächtlichen Begegnung mit fremden Männern auf leeren Strassen.

Ein aus Frauen zusammengesetztes Gericht gewährleistet daher am ehesten die Berücksichtigung des weiblichen Erlebens ohne dass Männer befürchten müssen, vaporisiert zu werden.



Zitate aus dem Bericht des Sozialamtes der Stadt Zürich zur Situation vergewaltigter Frauen. Verfasst von Liliane Waldner, Adjunktin im Zentralsekretariat des Sozialamtes, Zürich Mai 1987

Die Zitate sind aus dem Bericht frei zusammengestellt von E. Freivogel, die Zahlen in Klammern verweisen auf die Seitenzahlen des Berichtes:

«Die Mehrzahl der Vergewaltigungen haben die Form von Beziehungstaten ... Die meisten Vergewaltigungen sind geplant ... Die wichtigste Rolle spielt der Tatort Wohnung ... (10) Charakteristisch ist, dass der Täter nur an einmaligem Geschlechtsverkehr in möglichst kurzer Zeit interessiert ist, was darauf hindeutet, dass Vergewaltigung eher etwas mit einem Raubdelikt denn mit Sexualität gemein hat ... Die Opfer kamen aus jeder Altersgruppe ... Die Opfer kommen aus unterschiedlichen sozialen Schichten und Berufen ... (12) Das gängige Bild des Sexualtäters – Unterschicht ohne Berufsbildung – wurde nicht bestätigt ... Die These, wonach Sexualdelikte überwiegend von Männern begangen werden, die unter sexuellem Notstand leiden oder psychisch krank sind, wurde nicht bestätigt ... Die Opfer litten noch jahrelang unter den Folgen der Vergewaltigung ... (12) In vielen Fällen fügen Organisationen, welche helfen sollten, den Opfern zusätzliches Leid zu ... Bei kaum einem anderen Verbrechen wird dem Opfer so leichtfertig die Schuld zugeschoben ... Die Wahrscheinlichkeit von Falschanzeigen wird in der vorlie-

genden Literatur übereinstimmend als äusserst gering bezeichnet ... Die Zahl der angezeigten Vergewaltigungen lässt generell keinen Schluss über das tatsächliche Ausmass von Vergewaltigungen zu ... (13) Die Frauen ... spüren den Vorwurf der Mitschuld und befürchten, ihnen werde ohnehin nicht geglaubt ... Problematisch war vor allem die Reaktion von staatlichen Instanzen ... (14) Die Frauen sind dann einem besonderen Misstrauen und gesonderter Behandlung ausgesetzt, wenn sie den Täter kennen ... Sie werden belehrt, ermahnt und aufgefordert, die Wahrheit zu sagen ... Der Frau wird weniger leicht geglaubt als dem Manne. Männer sind z.T. noch immer der Ansicht, dass Frauen in bestimmten Fällen kein Selbstbestimmungsrecht über ihre Sexualität hätten ... Anlässlich einer repräsentativen Befragung in der Bundesrepublik erklärten 18% der Ehefrauen, sie seien vom Mann gegen ihren Willen zum ehelichen Verkehr gezwungen worden ... (14) Der Mann scheint für sein ungesetzliches Verhalten immer einen Grund oder Vorwand zu finden, wenn nicht zuletzt sogar allein die blosse Existenz der Frau diesen liefert. So

sagte Dr. Ullrike Täubner: «Aus der Existenz der Frau – ihre Existenz ist eigentlich ja nur logische Vorbedingung der Tat – leiten Kriminologie und Viktimologie den Aufforderungscharakter zur Tat ab. Das Strickmuster ist simpel. Wie auch immer die Frau sich verhält, was auch immer sie sagt, alles kann vom Mann als Aufforderung oder Entgegenkommen gedeutet werden. Da die Wissenschaft die männliche Perspektive übernimmt, schreibt sie folglich auch die Macht der Männer über die Frauen fest.» (17) ... «Nicht nur in als wissenschaftlich ausgewiesenen Publikationen, sondern auch in nahezu jedem Vergewaltigungsprozess werden männliche Ängste und Verhaltensunsicherheiten gegen Frauen reproduziert, die ihre soziale Ursache in der Geschlechterrollentrennung, der Geschlechterrollenpolarisierung finden.» (25) ... Dem Opfer darf nicht die Verantwortung für die Verhinderung des Verbrechens zugeschoben werden ... (26) ... Vergewaltigung muss auch dann geächtet werden, wenn das Opfer dem Täter anfänglich willig folgt, wenn das Opfer mit dem Täter bekannt oder verwandt ist, wenn das Opfer keine körperlichen Ver-

letzungen davon trägt ... (27) ... In den USA wird gefordert, dass nicht nur der Angeklagte, sondern auch das Opfer einen gesetzmässigen Rechtsbeistand haben sollte ... In der Bundesrepublik, wo eine Nebenklage möglich ist, wird ein Ausbau des Instituts der Nebenklage verlangt ... Die Kosten für die Nebenklage-Vertretung sollen vom Staat getragen werden. Da vom Gericht von Frauen durchwegs körperlicher Widerstand erwartet wird, damit die Gewalttätigkeit eines Mannes qualifiziert wird, wird gefordert, dass körperlicher Widerstand von Frauen nicht länger eine Voraussetzung für die Strafbarkeit von Vergewaltigungen sein darf. Es wird kritisiert, dass der Frau verbale Ausdrucksmöglichkeiten zur Selbstverwirklichung abgesprochen werden. Es wird der Vergleich angestellt, dass die Wegnahme eines Fernsehers so lange strafbar ist, wie die Besitzerin nicht «ja» sagt, der Geschlechtsverkehr mit der gleichen Person aber auch dann nicht als Vergewaltigung bestraft wird, wenn sie laufend «nein» sagt (34).»

Beratung

Frauenhaus Aargau
Postfach 267
5200 Brugg
056 / 42 19 90

INFRA Baden
Stadtturmstrasse 8
5400 Baden
056 / 22 33 50

Frauenhaus Basel
Postfach 111
4005 Basel
061 / 33 66 33

INFRA Basel
Lindenberg 23
4058 Basel
061 / 32 90 64
Mi: 18–20 Uhr

Nottelefon für vergewaltigte Frauen
Basel
Postfach 506, Basel
061 / 26 88 22
Mo, Mi, Fr 9–12 Uhr

Frauenhaus Bern
Postfach 3096
3000 Bern 7
031 / 42 55 33

INFRA Bern
Langmauerweg 1
3011 Bern
031 / 22 17 95
Di: 18–20 Uhr / Sa 14–16 Uhr

Vergewaltigungs-Notruf Bern
Postfach 4007
3001 Bern
031 / 42 42 20
Mo, Fr. 19–22 Uhr

INFRA Biel
Freiestrasse 14
2502 Biel
032 / 42 04 02

Frauehüsli Frauenfeld
8500 Frauenfeld
054 / 21 80 82

Frauenhaus Fribourg
Case postale 80
1700 Fribourg 2
037 / 22 22 02

INFRA Freiburg
rue du Tilleul 9
1700 Freiburg
037 / 22 21 30
Di: 18–20 Uhr, Sa: 14–16 Uhr

Solidarité Femmes en détresse
Case postale 2831
1211 Genève 2
022 / 97 10 10

Viol-Secours
Case postale 459
1211 Genève 24
022 / 33 63 63

INFRA Luzern
Löwenstrasse 9
6004 Luzern
041 / 51 15 40
Do: 17.30–20 Uhr

Frauenhaus Luzern
Postfach 235
6000 Luzern 7
041 / 44 70 00

INFRA Meilen
Sterneggweg 3
8706 Meilen
01 / 923 06 00
Do: 16–21 Uhr

INFRA Schaffhausen
Neustadt 45
8200 Schaffhausen
053 / 4 80 64
Mi: 16–20 Uhr

INFRA St. Gallen
Löwenstrasse 3
9000 St. Gallen
071 / 22 44 60
Mi: 14.30–20 Uhr

Frauenhaus St. Gallen
Postfach 167
9001 St. Gallen
071 / 23 13 56

INFRA Uster
Zentralstrasse 39
01 / 941 02 03
Mo: 15–19 Uhr

Frauenhaus Winterthur
Postfach 1045
8401 Winterthur
052 / 23 08 78

INFRA Zürich
Mattengasse 27
8000 Zürich
01 / 44 88 44
Di: 14.30–20 Uhr

Frauenhaus Zürich
Postfach 365
8042 Zürich
01 / 363 22 67

Nottelefon für vergewaltigte Frauen
Zürich
Beratungs- und Informations-
dienst, Postfach 3344
8031 Zürich
Tel. 01 / 42 46 46
Mo, Di, Fr 9–13 Uhr
Mi, Do 16–20 Uhr
Fr, Sa nachts von 0.00 bis 8.00 Uhr

Juristische Fakultät Basel



A2080030084